

Ordnung Dankollegium

- Sektion Aikido -



1. **Grundsatz:**

Das Dan-Kollegium ist nach dem Prinzip der Freiwilligkeit das Gremium der in Prüfung und Lehre verantwortlichen Aikido Lehrer des Verbandes, die mindestens über den 4. Dan Aikido verfügen. Die Mitgliedschaft im Dan-Kollegium erfolgt auf Antrag mit Erlangung und/oder Anerkennung des 4. Dan-Grades (Aikido) durch das Präsidium, den Sektionsleiter Aikido der KBK sowie dem zuständigen Dankollegium.

Eine Abberufung von Mitgliedern des Dankollegiums muss erfolgen, wenn das Mitglied Aikido nachweislich nicht mehr aktiv betreibt oder der Rechtsausschuss dies in Disziplinarfällen für notwendig erachtet. Gegen die Abberufung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftliche und begründete Beschwerde an das Präsidium möglich. Dieses Organ entscheidet nach Beratung endgültig.

Alle Angehörigen des Dankollegiums werden bei Ausübung ihrer Tätigkeit durch das Präsidium der KBK unterstützt. Ihre Zusammenarbeit muss vom gegenseitigen Vertrauen im Geiste des Budos getragen sein.

1.1 Die Mitglieder des Dan-Kollegs wählen ein Mitglied des Dan-Kollegs als Vorsitzenden.
Die Wahl findet alle 2 Jahre statt.

1.2 **Der Vorsitzende des Dan-Kollegs hat folgende Aufgaben:**

- Einladung für die jährliche Sitzung des Dan-Kollegs versenden.
- Auf Wunsch der Mitglieder eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- Die Sitzung des Dan-Kollegs moderieren.
- Er erstellt für die Sitzung eine Tagesordnung.
- Er führt selber Protokoll oder bestimmt einen Protokollführer.
- Er hat gemeinsam mit dem Präsidium der KBK und dem Sektionsleiter der Aikido-Abteilung das Vorschlagsrecht für Höhergraduierungen.

Das Dankollegium der Aikido Sektion ist auf 10 Mitglieder beschränkt.

2. **Treffen:**

Das Dankollegium kommt auf Einladung durch den Vorstand, durch den Sektionsleiter oder durch Antrag aus der Gruppe der Mitglieder des Dankollegiums zusammen.

Der Vorsitzende des Dankollegiums leitet das Treffen, veranlasst die Ausfertigung eines Protokolls und bringt das Ergebnis im Vorstand zur Sprache oder zur Durchsetzung.

3. **Aufgaben:**

Das Dankkollegium ist für alle mit Lehre und Technik sowie dem Lehr- und Prüfungswesen Aikido zusammenhängenden Ordnungen und Probleme zuständig.

Weitere Aufgaben:

- Empfehlungen und Wünsche zum Üben,
- Empfehlung für Werbeaktionen,
- Empfehlung für den Jugendleiter,
- Empfehlungen für die Prüferlizenz,
- Empfehlung für höhere Graduierungen ab dem 5. Dan,
- Empfehlungen für Ehrungen,
- Empfehlungen für den Einsatz verbandsfremder Lehrer,
- Empfehlungen für eine Zusammenarbeit mit anderen Aikidogruppen, Vereine, oder Verbände,
- Empfehlungen für gemeinsame Treffen, Aktionen außerhalb des Übungsbetriebes

4. **Beschlüsse:**

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Abstimmungen über die personelle Besetzung vorstehender Ämter oder über die Verleihung von Dangrads kann auf Antrag geheim erfolgen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern des Dankkollegiums und des Präsidiums übersandt wird.

5. **Zuständigkeiten:**

Zuständig im Präsidium der KBK ist der Vizepräsident Sektionen (VP-S/D) zu Fragen und Problemen innerhalb der Sektionen und des Dankkollegiums. Er ist Ansprechpartner für die Sektionen. Er vertritt bei Sitzungen eines Dankkollegiums das KBK-Präsidium. Er nimmt Anträge zur Klärung in das KBK-Präsidium entgegen.

Außerdem informiert der VP-S/D die Vorsitzenden der Sektionen und der Dankkollegien über Änderungen oder Hinweise für gemeinsame Aktivitäten

6. Behandlung von Dan-Graden fremder Verbände

In der KBK ist eine Anerkennung von Dan-Graden fremder Aikido-Organisationen möglich. Die folgenden Regelungen betreffen nur Dan-Grade, die von Aikido-Organisationen auf Grundlage einer allgemein verbindlichen Verfahrens- und Prüfungsordnung verliehen wurden.

Anerkennung

Die Mitgliedschaft im Dankollegium Aikido der KBK gilt für Aikidoka mit Graduierungen fremder Aikido-Organisationen vom 4. bis zum 8. Aikido-Dan-Grad. Sie erfolgt auf schriftlichen Antrag des Aikidoka an den Vizepräsidenten Sektionen / Dankollegien.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Der Aikidoka hat eine Probezeit von 2 Jahren
- Der Aikidoka besitzt in der Zeit kein Stimmrecht
- Über die Mitgliedschaft entscheiden anschließend die Mitglieder des Dankollegiums mit dem Präsidium

Es gibt keinen Anspruch auf eine KBK-Prüferlizenz, sie begründet keinen Anspruch auf einen Platz im Dankollegium.

7. **Mitglieder Dankkollegium - Aikido**

	Nr.	Vorname	Name	Grad	Prüfernr.
SK-L	1	Stefan	Borchers	5 Dan	8.
VP-P/L	2	Juergen	Feldmann	5 Dan	3.
VP-S/D / V DK	3	Jens	Larsen	4 Dan	4.
	5	Werner	Conradi	4 Dan	6.
	6	Alexander	Kessler	4 Dan	2.
	7	Andreas	Bruhn	4 Dan	5.
	8	Ruediger	Scholz	4 Dan	

Stand: 29.09.2018

SK-L = Sektionsleiter

VP-S/D = Vizepräsident Sektionen (Dankkollegien)

VP-P/L = Vizepräsident Prüfung / Lizenzen

V DK = Vorsitzender Dankkollegium

Dan-Prüfungsgebühren ab 04-2018 V5

Prüfungsgebühr	1. Dan 100,00 €	2. Dan 130,00 €	3. Dan 160,00 €	4. Dan 200,00 €	5. Dan 250,00 €	inkl. Danzertifikat
Vorschlag Aufteilung	40,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	80,00 €	
	20,00 €	30,00 €	35,00 €	45,00 €	60,00 €	
	20,00 €	30,00 €	35,00 €	45,00 €	60,00 €	
Verbandsanteil:	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	50,00 €	